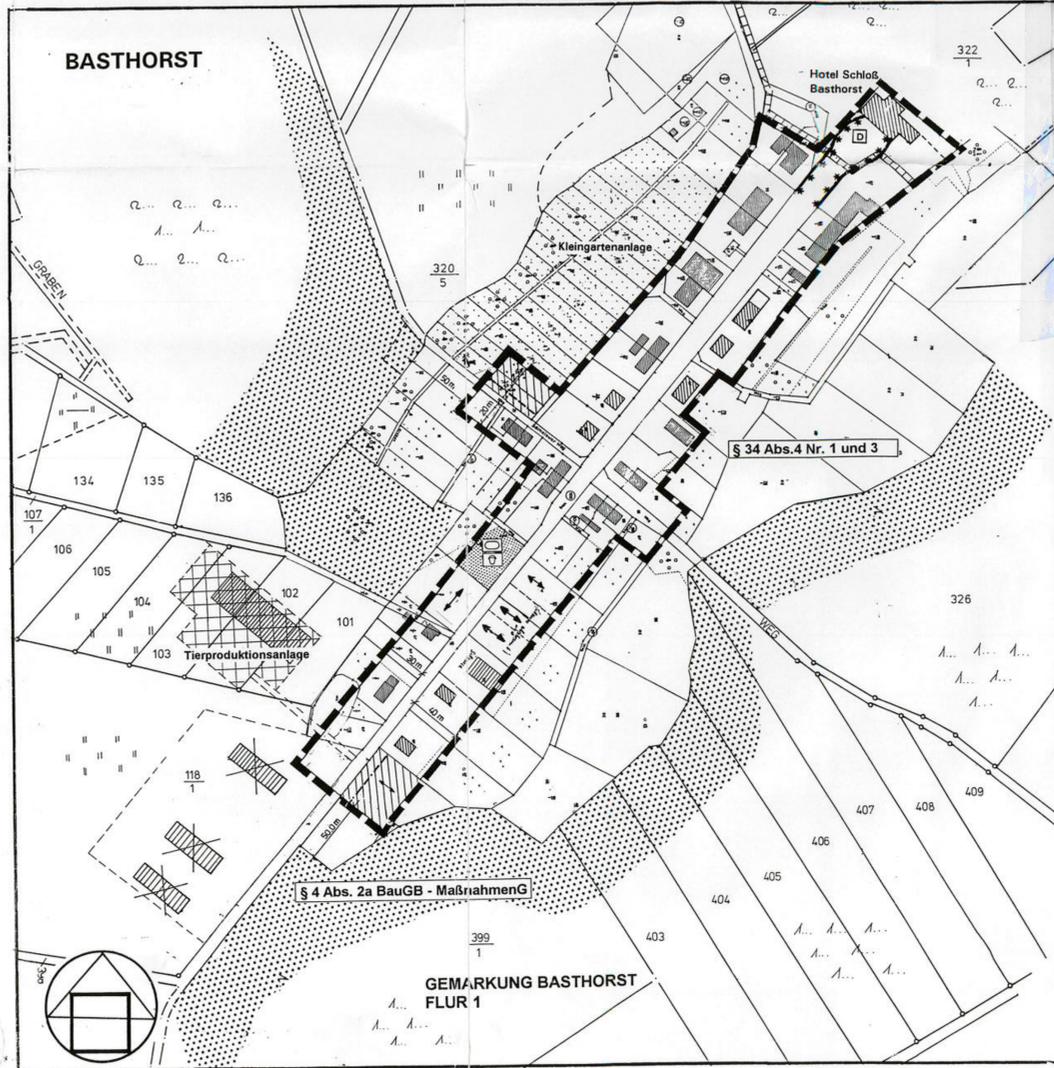
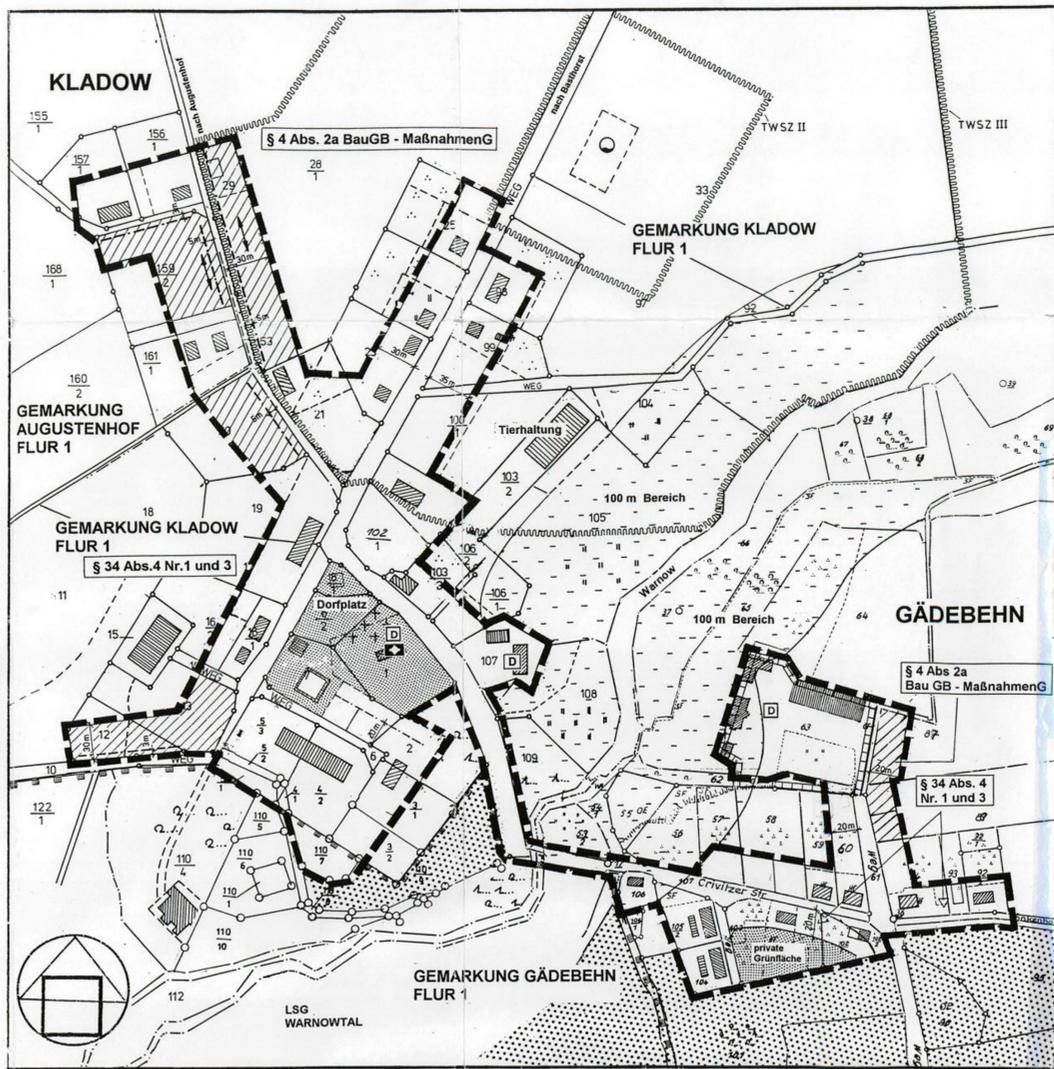


Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 04.09.2003. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch ... erfolgt.
Crivitz, OT Gädebehn, 04.09.2003
 Siegel Der Bürgermeister
- Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ... zur Stellungnahme aufgefordert worden.
 Gädebehn,
 Siegel Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 10.05.1999 den Entwurf der 2. Änderung der Innenbereichssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Crivitz, OT Gädebehn, 04.09.2003
 Siegel Der Bürgermeister
- Zum Entwurf der 2. Änderung der Innenbereichssatzung wurde den betroffenen Bürgern und berührten Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 10.05.1999 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Crivitz, OT Gädebehn, 04.09.2003
 Siegel Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Crivitz, OT Gädebehn, 04.09.2003
 Siegel Der Bürgermeister
- Die 2. Änderung der Innenbereichssatzung wurde am ... von der Gemeindevertretung beschlossen.
Crivitz, OT Gädebehn, 04.09.2003
 Siegel Der Bürgermeister
- Die Genehmigung der 2. Änderung der Innenbereichssatzung wurde mit Verfügung des Landrates vom ... Az.: ... mit Nebenbestimmungen erteilt.
 Gädebehn,
 Siegel Der Bürgermeister
- Die Auflagen wurden durch den satzungserweiternden Beschluss der Gemeindevertretung vom ... erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates vom ... Az.: ... bestätigt.
 Gädebehn,
 Siegel Der Bürgermeister
- Die 2. Änderung der Innenbereichssatzung wurde am 13.10.1999 aufgestellt.
Crivitz, OT Gädebehn, 04.09.2003
 Siegel Der Bürgermeister
- Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am ... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am ... rechtsverbindlich geworden.
Crivitz, OT Gädebehn, 04.09.2003
 Siegel Der Bürgermeister



**Planzeichenerklärung
Festsetzungen**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Kennzeichnung der Bereiche, für die § 2 Abs. 2.2 gilt
- Baugrenze
- öffentliche Grünfläche: Dorfplatz
- Friedhof
- Rasensportplatz
- Spielplatz
- private Grünfläche
- Kirche
- Gemeindebüro
- Firstrichtung

Darstellungen ohne Normcharakter

- landwirtschaftliche Betriebe
- vorhandene Wohn- / Nebengebäude
- Verkehrsflächen
- Flurstücksnummern
- Flurstücksgrenzen
- Flurgrenze
- Wasserfläche
- Waldfläche
- Bemaßung
- Abriß
- Lösschteich

Nachrichtliche Übernahmen

- Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts
- Schutzobjekte
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
- Denkmalensemble
- 100 m Bereich
- Gemeindegebietsgrenze
- Trinkwasserschutzzone
- Wasserwerk bzw. Wasserbrunnen

Hinweis:

Die Lagepläne wurden entsprechend der Genehmigung des Landkreises Parchim vom 30.09.1996 geändert und in geänderter Fassung als Bestandteil der Innenbereichssatzung der Gemeinde Gädebehn für die Ortsteile Kladow / Kladow und Basthorst auf der Gemeindevertretersitzung am 21.10.96 beschlossen.

Siegel Der Bürgermeister

Hinweis:
Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung gilt die Baumschutzverordnung des Landkreises Parchim.

Kartengrundlage:
Flurkartenausschnitte von den Jahren 1935 - 1948. Die Wohngebäude wurden durch örtliche Bestandsaufnahme im Dezember 1994 ergänzt. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

vervielfältigt mit Genehmigung des Kataster- und Vermessungsamtes Schwerin vom 27. 12. 1994

Satzung über die 2. Änderung der Gemeinde Gädebehn

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG

über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Gädebehn / Kladow und Basthorst

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG sowie § 86 LBauO M-V vom 26. April 1994 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ... und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für die Ortsteile Gädebehn / Kladow und Basthorst erlassen:

- § 1**
Geltungsbereich
- Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1 : 2500) ersichtlichen Darstellungen festgesetzt. Der Lageplan vom ... ist Bestandteil dieser Satzung.
- § 2**
Zulässigkeit von Vorhaben
- Auf den einbezogenen Flächen gemäß § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG sind nur Wohngebäude zulässig.
 - Die Mindestgrundstücksbreite ist mit 25 m festgesetzt.
 - Bei der Neuordnung von Gebäuden ist die örtlich vorhandene Bauflucht aufzunehmen.
 - Innerhalb der im § 1 festgelegten Grenzen sind nur eingeschossige Gebäude zulässig. Die Oberkante fertiger Erdgeschoßfußböden darf 0,5 m über der vorhandenen natürlichen (bzw. mittleren) Geländeoberfläche nicht überschreiten. Die maximale zulässige Traufhöhe für die Wohngebäude wird mit 3,5 m über der Oberkante des Erdgeschoßfußbodens festgesetzt.
 - Die Fassaden sind in roten bzw. rotbraunen Ziegeln oder pastellfarbenen Putzflächen auszuführen. Glasierte Ziegel sind unzulässig.
 - Dächer sind als symmetrische Satteldächer oder Krüppelwalm-Walmdächer mit einer Neigung von 38° bis 49° auszuführen. Der Dachvorsprung darf 80 cm nicht überschreiten. Für die Eindeckung sind rote bzw. braune Dachziegel vorzusehen. Bei Neubauten sind liegende Dachfenster nur auf vom öffentlichen Verkehrsraum nicht sichtbaren Dachflächen zulässig.
 - Fenster und Außentüren sind nur in den Farben grün/weiß, rotbraun, dunkelbraun oder naturbelassen (Holz) zulässig.
 - Im Straßenraum sind Heckenpflanzungen oder/und Holzzäune bis zu einer Höhe von max. 1,0 m über Straßenebene zulässig.
 - Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend § 8 a BNatSchG sind folgende Maßnahmen zu realisieren:
 - Entlang des Basthorster Weges (Gemarkung Basthorst, Flurstück 100) sind beidseitig im Abstand von mindestens 12 m einheimische, großkronige Laubbäume in einer Größe von mindestens 18 - 20 cm Stammumfang zu pflanzen. Die Baumscheiben sind mindestens 3 x 2 m groß anzulegen und offen zu halten. Die Stämme sind durch Anfahrtschutz zu sichern. Die Zwischenräume, soweit sie nicht für Grundstückszufahrten genutzt werden, sind mit Rasen zu begrünen und zu unterhalten.
 - In Kladow und Gädebehn ist pro Grundstück ein einheimischer Laubbau in einer Größe von mindestens 18 - 20 cm Stammumfang zu pflanzen, zu unterhalten und zu schützen. Pflanzungen sind von Grundstückseigentümern durchzuführen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat in Kraft.

Crivitz, OT Gädebehn, 04.09.2003
 Siegel Der Bürgermeister



Übersichtsplan
M 1 : 250 000
Landschaftsamt Göttingen

2. Änderung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Gädebehn, Landkreis Parchim für die Ortsteile Gädebehn / Kladow und Basthorst

Maßstab: 1 : 2 500
Oktober 1999